

Kühlgutversicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

MuKi Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, Österreich

Produkt: Kühlgutversicherung

muki®

ACHTUNG: Hier finden Sie nur die wichtigsten Informationen zu Ihrer Versicherung.

Alle vorvertraglichen und vertraglichen Informationen finden Sie

- im Versicherungsantrag,
- in der Versicherungspolize und
- in den Versicherungsbedingungen.

Um welche Versicherung handelt es sich: Kühlgutversicherung



Was ist versichert?

- ✓ Ersetzt Schäden am Inhalt von Kühlbehältern durch Verderb nach Versagen der maschinellen oder elektrischen Kühleinrichtung.
- ✓ Schäden durch:
 - ✓ Kurzschluss
 - ✓ Überspannung
 - ✓ Material- und Herstellungsfehler
 - ✓ Leitungswasserschaden
- ✓ Waren in Frischhalte-Kaltlagerung (in geschlossenen Behältern wie Kühlschränken – ausgenommen offene Kühlvitrinen)
- ✓ Waren in Kühlhäusern und gewerblichen Tiefkühlanlagen bei Lagerung der Waren mit tieferen Temperaturen als minus 18°C
- ✓ Waren in Reifungsanlagen

Die Sachgefahren (Feuer, Einbruchdiebstahl usw.) sind über die muki allRisk Betrieb abgeschlossen. Die Versicherungssumme entspricht dem Wiederbeschaffungswert des gesamten in allen vorhandenen Kühlanlagen befindlichen Kühlgutes.

Achtung: Die muki Kühlgutversicherung kann nur gemeinsam mit der muki allRisk Betriebsinhaltsversicherung abgeschlossen werden.



Was ist nicht versichert?

- ✗ Die Ausschlüsse sind in den Bedingungen definiert.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Leistungskürzung bei geringer Versicherungssumme



Wo bin ich versichert?

Sachversicherung

- ✓ am vereinbarten Versicherungsort



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Der muki VVaG muss vollständig und ehrlich über das versicherte Risiko informiert werden – vor Vertragsabschluss und während der Vertragslaufzeit.
- Das versicherte Risiko darf nach Vertragsabschluss nicht erheblich vergrößert oder erweitert werden. Eine dennoch eingetretene Gefahrerhöhung ist dem Versicherer zu melden.
- Wenn längere Zeit niemand am Risikoort ist, sind alle Wasserzuleitungen abzusperren und es ist Frostschäden vorzubeugen.



Welche Verpflichtungen habe ich? (Fortsetzung)

- Wenn niemand am versicherten Risiko ist, sind Eingangs- und Terrassentüren, Fenster ordnungsgemäß zu schließen, vorhandene Schlösser zu versperren und vereinbarte Sicherungsmaßnahmen anzuwenden.
- Jeder Schaden muss klein gehalten und dem muki VVaG so schnell wie möglich gemeldet werden. Bestimmte Schäden sind auch der Sicherheitsbehörde zu melden, z.B. Brand, Explosion oder Einbruch.
- An der Feststellung des Schadens und seiner Folgen ist mitzuwirken. Insbesondere sind Auskünfte zu erteilen und Originalbelege zu überlassen.
- Schäden und gegen Sie erhobene Ansprüche sowie die Einleitung verwaltungsbehördlicher oder gerichtlicher Strafverfahren sind dem muki VVaG innerhalb 1 Woche zu melden.
- An der Feststellung des Schadens und seiner Folgen ist mitzuwirken. Insbesondere sind Auskünfte zu erteilen und Originalbelege zu überlassen.
- Wenn Ansprüche gegen Sie geltend gemacht werden, dürfen Sie diese nicht anerkennen.
- Wenn Ansprüche gerichtlich geltend gemacht werden, müssen Sie alle Weisungen des muki VVaG befolgen und dem Anwalt des muki VVaG Vollmacht erteilen.



Wann und wie zahle ich?

Wann: Sie zahlen Ihre Prämie fristgerecht im Voraus – wie im Vertrag vereinbart: jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich.

Wie: z.B. mit Zahlschein oder Einzugsermächtigung – wie vereinbart.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Beginn: Wie im Versicherungsvertrag vereinbart – allerdings nur, wenn Sie Ihre erste Prämie rechtzeitig zahlen.

Ende:

- Vertragsdauer länger als 1 Jahr: der Versicherungsschutz endet nach Vertragsablauf nur, wenn Sie kündigen oder der muki VVaG den Vertrag kündigt.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Unternehmer:

- Sie können den Vertrag zum Ende des 10. Versicherungsjahres kündigen – mit einer Kündigungsfrist von 1 Monat.
- Ab dann können Sie den Vertrag jährlich kündigen – mit einer Kündigungsfrist von 1 Monat.

Darüber hinaus kann der Vertrag aus weiteren Gründen z.B. im Schadenfall vorzeitig gekündigt werden.